



### Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 59) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerklärung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
  - Flurstücksnummer
  - Wohngebäude mit Hausnummern
  - Wirtschaftsgebäude, Garagen

### II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- I, II usw.** Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- II - III** Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)
- 0.8** Grundflächenzahl
- 1.6** Geschossflächenzahl
- FH 40,0 m** Firsthöhe als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (gemessen bis zum Schnittpunkt der Sparrenoberkante im First)
- TH 34,0 m** Traufenhöhe als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (gemessen bis zum unteren Sparrenschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes)
- TH 34,0-37,0 m** Traufenhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (gemessen bis zum unteren Sparrenschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes)
- Hinweis: die tatsächliche Geländeoberfläche im Plangebiet liegt zwischen 27,0 m und 28,0 m über NNH im DHHN2016

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- a** abweichende Bauweise
- Baugrenze**
- Baulinie**

### 15. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- GF** Geh- und Fahrrecht zugunsten des Unterhaltsträgers der Dinklage
- GL** Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dinklage
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung
- Stellung baulicher Anlagen, Hauptpfirstrichung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

### 1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1, 2a, 2 und 3 BauGB

- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
- a) Wohnungen sind im Kerngebiet ab dem ersten Obergeschoss allgemein zulässig.
- b) Vergnügungsstätten und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind im Kerngebiet nicht zulässig.
- c) Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen, werden im Kerngebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- d) Alle Ausnahmen, die in Urbanen Baugebieten vorgesehen sind (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen), werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.2 Überbaubare Grundstücksflächen**
- a) Von den festgesetzten Baulinien können bis zu 0,7 m weite Vor- und Rücksprünge zugelassen werden. Sie sind auf ein Drittel der jeweiligen Gebäudebreite und auf untergeordnete Gebäudeteile wie Eingangsbereiche, Eingangsbüchereien, Balkone, Erker sowie einzelne Räume beschränkt.
- b) Von den festgesetzten Baugrenzen können bis zu 0,7 m weite Vorsprünge zugelassen werden. Sie sind auf ein Drittel der jeweiligen Gebäudebreite und auf untergeordnete Gebäudeteile wie Eingangsbereiche, Eingangsbüchereien, Balkone, Erker sowie einzelne Räume beschränkt.
- c) Tiefgaragen als Bestandteil der Hauptanlage sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit ein Abstand von mindestens 1,0 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird.
- 1.3 Bauweise**
- In der abweichenden Bauweise im MU-3.1 sind die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten.
- 1.4 Garagen**
- Im Kerngebiet sind Garagen nicht zulässig.
- 1.5 Verkehrsflächen**
- Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B sowie zwischen den Punkten B und C zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Schotterungen zur Gestaltung privater Gärten sind nicht zulässig (= keine andere zulässige Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 NBauO). Gartenflächen sind ferner wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen.
- 1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Stellplatzflächen für Pkw mit mehr als fünf Einstellplätzen sind durch Bepflanzung zu gliedern. Je fünf Einstellplätze ist ein Laubbaum in einem mindestens 4 m<sup>2</sup> großen Pflanzbeet anzupflanzen. Die Pflanzbeete sind in die Einstellplatzreihen zu integrieren. Alternativ besteht die Möglichkeit einer begrünter Stellplatzüberdachung. Die Stellplatzüberdachungen sind offen, d.h. ohne Seitenwände anzulegen. Die Dächer sind flächendeckend mindestens extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist mit einem Aufbau von mindestens 10 cm durchwurzelbarer Substratschicht und unter Verwendung geeigneter Gräser und Wildkräuter anzulegen.

### 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 6 NBauO

Gilt nur im Kerngebiet und MU-2:

- 2.1 Dachgestaltung (gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
- Als Dachform sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 28 Grad betragen. Flachdächer sind nur ab einem Abstand von 15 m von der Straßenbegrenzungslinie in von öffentlichen Straßen aus nicht einsehbaren Grundstücksbereichen zulässig. Die vorgeschriebene Dachneigung gilt nicht für Garagen und Nebengebäude.
- 2.2 Hausbreiten (gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
- Bei Neubau nach Abriss eines Gebäudes sind straßenseitig die Hausbreiten der bisherigen Bebauung einzuhalten. Dehnt sich ein neues Gebäude über mehrere Hausbreiten der bisherigen Bebauung aus, so ist entsprechend Satz 1 eine deutliche (vertikale) Gliederung des neuen Gebäudes vorzunehmen. Eine gestalterische Zusammenlegung (z.B. durch Verbindermauerwerk) bestehender Gebäude ist nicht zulässig; auch hier ist eine der vorhandenen Bebauung entsprechende deutliche (vertikale) Gliederung vorzusehen.
- 2.3 Schaufenster (gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
- Die Schaufensterbreite darf 2/3 der Gesamtbreite des Hauses nicht überschreiten (Rohbaummaß). Einzelne Schaufenster dürfen nicht mehr als 3,5 m breit sein (Rohbaummaß). Zwischen Schaufensterscheiben müssen mindestens 0,5 m Pfeiler- oder Wandfläche angeordnet werden. Die Schaufensterscheiben müssen mindestens 0,15 m hinter der Vorderkante von Wandflächen, Pfeiler und Stützen zurücktreten. Die Vorschrift gilt nicht für Schaufenster, die hinter Arkaden liegen.
- 2.4 Materialien (gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
- Folgende Materialien dürfen für die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Wandflächen und Gebäudeteile nicht verwendet werden: Metallverkleidungen, Kunststoffe, Mauerwerksimitationen.
- 2.5 Nebenanlagen und Garagen (gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
- Nebenanlagen und Garagen sind in Farbe und Materialverwendung gleich dem Hauptgebäude auszubilden, soweit Sie von den Straßenverkehrsflächen aus sichtbar sind.
- Gilt nur im MU-1, MU-3.1 und MU-3.2:
- 2.6 Dach-/Stoffelgeschosse (gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)**
- Geschosse oberhalb des obersten Vollgeschosses sind auszubilden:
- als Dachgeschosse mit einer Dachneigung auf mindestens zwei einander gegenüberliegenden Seiten oder
  - als Stoffelgeschoss, dessen Außenwände auf mindestens zwei Seiten um jeweils mindestens 1,5 m hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten.

### 3. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN SOWIE VERMERKUNGEN gemäß § 9 Abs. 5, 6 und 6a BauGB

- 3.1 Überplanung des aktuell gültigen Bebauungsplans**
- Im Geltungsbereich dieser (selbstständigen) Bebauungsplanänderung treten alle aktuell gültigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 56.3 "Van der Wal" außer Kraft.
- 3.2 Altstandort**
- Das Plangebiet ist im Altlastenkataster als Altstandort geführt. Kleinräumige Bodenverunreinigungen sowie schadstoffbelastete Gebäudeteile können in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Alle Böden und Abbruchmaterialien, die die Baustelle verlassen, sind vorher nach der Ersatzbaustoffverordnung untersuchen und einstufen zu lassen. Der Beginn von Abbruch- und Rückbaumaßnahmen sind der Unteren Bodenschutzbehörde mind. 5 Werktage vorab mitzuteilen.
- Zur Einschätzung von Boden- und Wasserkontaminationen auf dem ehemaligen Firmengelände "Van der Wal" sind am 15.09.1995 orientierende Untersuchungen durch das Büro IGO-Ingenieurbüro für Umweltdienstleistungen- erarbeitet worden. Zur Nutzung des Geländes für Gewerbe oder zum Wohnen wird empfohlen, folgende Nutzungseinschränkungen einzuhalten, bis nähere Untersuchungsergebnisse vorliegen:
1. Nutzungsverbot für das Graben- und das Grundwasser, insbesondere zur Trinkwassernutzung, aber auch zur Gärungsbewässerung.
  2. Kontakt zum Grund- und Grabenwasser meiden.
  3. Im Falle von Baumaßnahmen (Unterkellerungen etc.) ist der Bodenaushub auf Schadstoffbelastungen zu überprüfen.

### 3.3 Besonderer Artenschutz

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Reinigungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberböden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerbrutphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen der Bäume oder sonstigen Gehölzarbeiten ganzjährig durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vögelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermaus festgelegt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch